

Richtlinien des Samtgemeinderats, nach denen die Verwaltung geführt werden soll (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr.3 NKomVG)

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG wird im Interesse einer zügigen Abwicklung der Verwaltungsaufgaben unter Zugrundelegung der gesetzlichen Kompetenzabgrenzungen folgendes festgelegt:

1. Führung der laufenden Geschäfte

Der Samtgemeindebürgermeister hat gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Das sind Geschäfte, die

- nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind,
- sich in den Grenzen der üblicherweise von einer Samt- bzw. Gemeindeverwaltung vergleichbarer Größenordnung zu erledigenden Aufgaben bewegen und
- keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung und Beurteilung erfordern.

Dazu gehören ferner

- alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind,
- die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden und die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.

2. Zuständigkeiten für Auftragsvergaben von Lieferungen und Leistungen

Verträge über Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe des Vergaberechts (VOB / VOL) können bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 Euro bzw. 2.000,00 bei Planungsaufträgen vom Samtgemeindebürgermeister abgeschlossen werden. Der Auftragswert für unbefristete und zeitlich begrenzte Liefer- und Dienstleistungsaufträge ist wie folgt zu ermitteln:

- a) Bei zeitlich begrenzten Aufträgen bis zu 48 Monaten, für die kein Gesamtpreis ausgegeben wird, ist der Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages zugrunde zu legen, ggf. zu schätzen.
- b) Bei unbefristeten Verträgen oder bei nichtabsehbarer Vertragsdauer errechnet sich der Auftragswert aus ggf. einer monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ggf. ist der Auftragswert zu schätzen.

3. Zuständigkeiten für Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass

Zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören:

- Stundungen
 - bis zu 6 Monaten und bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro
 - von 6 – 12 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro
 - von 12 – max. 18 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro
- Niederschlagungen in unbegrenzter Höhe
 - Niederschlagungen über 5.000,00 Euro sind dem Samtgemeindeausschuss zur Kenntnis zu geben.
- Erlass bis zu Höhe von 500,00 Euro.

4. Sonstige Rechtsgeschäfte

Zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören

- 4.1 der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit Ausnahme von gewerblich genutzten Objekten.
- 4.2 Zuschüsse an Büchereien im Rahmen der jährlich dafür bereitgestellten Haushaltsmittel. Für die gezahlten Zuschüsse sind Verwendungsnachweise vorzulegen. Die Bewilligungen sind daher unter dem Vorbehalt der Rückforderung auszusprechen.
- 4.3 die Erhebung von Zivilklagen, auch wenn die Samtgemeinde Beigeladene ist
- 4.4 der Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, auch wenn die Samtgemeinde Beigeladene ist

5. Berichtswesen

Der Samtgemeindebürgermeister hat dem Samtgemeindeausschuss in folgenden Angelegenheiten zu berichten:

- 5.1 Verträge über Lieferungen und Leistungen lt. Ziffer 2 mit einer Auftragssumme ab 5.000,00 Euro im **Mai** und **November** jeden Jahres
Der Bericht hat zu enthalten:
Zuständiges Amt, Verwendungszweck/Maßnahme, Vergabeart, Vertragspartner(in), Arbeitsstände
Auftragswert, Besonderheiten (z.B. Abweichung vom Submissionsergebnis, Vergleich zur Kostenschätzung)
- 5.2 Sonstige Rechtsgeschäfte lt. Ziffer 4 im **November** jeden Jahres
Der Bericht hat zu enthalten:
Zuständiges Amt, Entscheidung und Begründung der Maßnahme bzw. Entscheidung in Kurzfassung.
- 5.3 Vorlage eines Finanzberichtes im August jeden Jahres mit allen gravierenden Änderungen des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes, insbesondere absehbare Änderungen von Steuereinnahmen und Umlagen.
- 5.4 Der Samtgemeindebürgermeister soll die Fraktions- bzw Gruppenvorsitzenden über mehr als einwöchige Dienstreisen und Urlaubszeiten unterrichten.
- 5.5 Funktionen des Samtgemeindebürgermeisters in Verbänden und Organisationen, die im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit stehen, sollen dem Samtgemeindeausschuss angezeigt werden.